



# Amtliche Nachrichten

der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für Steiermark und Kärnten, für Oberösterreich und Salzburg und für Tirol und Vorarlberg

NOV./DEZ. 2007

## 194. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer ZI. 215-2/07

Der Kammertag hat in seiner 89. Sitzung vom 19. Oktober 2007 folgende Änderungen der Standesregeln der Ziviltechniker in der Fassung der 114. Verordnung mit den Änderungen der 124., 142. und 187. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer beschlossen:

### Die Präambel lautet:

Die Standesregeln der Ziviltechniker sind eine Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer gemäß § 32 Abs. 1 des Ziviltechnikerkammergesetzes, BGBl. Nr.157/1994. Sie beinhalten die Fassung der 114. Verordnung mit den Änderungen der 124., 142., 187 und 194. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer unter Berücksichtigung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes V67/99-7 vom 14.12.1999 mit dem Punkt 4.2 der Standesregeln als gesetzwidrig aufgehoben wurde. Die Standesregeln in der nachfolgend abgedruckten Fassung entsprechen dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gem. § 32 (2) ZTKG genehmigten Stand zum 1.1.2008 und sind für die Ziviltechniker verbindlich.

### Die Überschrift von Punkt 2. lautet:

2. Berufsbezeichnung und Siegel / elektronische Beurkundungssignatur

### 2.4 lautet:

Das Siegel bzw. die elektronische Beurkundungssignatur darf nur den im Rahmen der Befugnis errichteten Urkunden (§ 4 Abs. 3 ZTG) beigesetzt werden.

Diese Änderungen wurden vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gem. § 32 Abs. 2 ZTKG mit Bescheid (GZ BMWA-91.518/0045-I/3/2007) vom 22.10.2007 genehmigt und treten mit 1.1.2008 in Kraft.

*Der Präsident: Arch. DI Georg Pendl  
Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer*

## 195. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer, mit der die 189. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer in der Fassung der 193. Verordnung geändert wird, ZI. 212/07

Der Kammertag hat in seiner 89. Sitzung vom 19. Oktober 2007 folgende Änderung der 193. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer, ZI. 140/07, beschlossen:

### § 3 lautet:

„Diese Verordnung tritt am 1. 1. 2008 in Kraft.“

*Der Präsident: Arch. DI Georg Pendl  
Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer*

## 196. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer, ZI. 219/07 Richtlinien gemäß § 33b ZTKG über die Führung eines elektronischen Urkundenarchivs der Ziviltechniker (Urkundenarchiv-Verordnung)

### Präambel

Mit dem Berufsrechtsänderungsgesetz 2006 (BRÄG 2006) wurde für die Ziviltechniker die Möglichkeit geschaffen, ihre Urkunden in Hinkunft nicht nur in Papierform, sondern auch in elektronischer Form zu erstellen. Als Voraussetzung dazu wurde gleichzeitig die Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer ermächtigt, ein elektronisches Urkundenarchiv einzurichten und hoheitlich zu führen sowie alle dazu notwendigen technischen und organisatorischen Vorschriften zu erlassen.

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

### § 1

(1) Die Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer errichtet, führt und überwacht als Rechtsträger das elektronische Urkundenarchiv der Ziviltechniker sowie das elektronische Verzeichnis über die Signaturinhaber. Mit ihrem jeweiligen operativen Betrieb kann ein Dienstleister beauftragt werden, über den die näheren Angaben auf der Website der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer [www.arching.at](http://www.arching.at) zu verlautbaren sind.

(2) Das Urkundenarchiv dient der Langzeitspeicherung

- von elektronischen öffentlichen Urkunden gemäß § 4 Abs. 3 ZTG zur Erfüllung der gesetzlichen Formerfordernisse nach § 16 Abs. 1 ZTG,
- von sonstigen Operaten und Dokumenten als Privaturkunden sowie
- von weiteren Daten der einzelnen Ziviltechniker (z.B. Datensicherung).

(3) Das elektronische Verzeichnis der Signaturinhaber führt alle Ziviltechniker, denen als Organ im Sinne § 91d GOG eine elektronische Beurkundungs- und/oder Ziviltechnikersignatur zugeordnet ist sowie jene Personen, auf deren Namen Archivsignaturen lauten.

(4) Die Führung des Urkundenarchives sowie des Verzeichnisses nach Abs. 3 und aller damit verbundenen Handlungen gemäß § 18 Abs. 2 Z 7 bis 9 ZTKG erfolgen hoheitlich in Vollziehung der Gesetze.

### § 2

(1) Zur Speicherung von Daten im Urkundenarchiv nach § 1

# Verordnungen

Abs. 2 lit. a und b sind nur Ziviltechniker mit aufrechter Befugnis als Organe im Sinn § 91d GOG berufen, denen gemäß § 16 Abs. 8 ZTG eine elektronische Beurkundungssignatur bzw. eine elektronische Ziviltechnikersignatur zugeordnet ist.

(2) Für die Einstellung der in § 1 Abs. 2 lit. a und b genannten Urkunden – ausgenommen jene nach Abs. 3 – ist die Zustimmung des Auftraggebers erforderlich. Eine solche, einmal erteilte Zustimmung muss unwiderruflich gelten.

(3) Öffentliche Urkunden gemäß § 4 Abs. 3 ZTG, die Grundlage für die Eintragungen in das Grundbuch bilden oder sonst zur öffentlichen Einsicht bestimmt sind, müssen in elektronischer Form errichtet und somit auch im Urkundenarchiv gespeichert werden.

(4) Bei den in Abs. 3 genannten Urkunden handelt es sich insbesondere um

- a. Parifizierungsoperate zur Begründung oder Änderung von Wohnungseigentum,
- b. Teilungspläne gemäß § 1 LiegTeilG sowie
- c. Pläne zur Dokumentation örtlich begrenzter Dienstbarkeiten und
- d. Pläne gemäß § 18 VermG der Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen.

(5) Mit Zustimmung des Auftraggebers können vom Ziviltechniker auch öffentliche und private Urkunden Dritter im Urkundenarchiv gespeichert werden (§ 16 Abs. 8 ZTG).

## § 3

(1) Der im Urkundenarchiv der Ziviltechniker gespeicherte Dateninhalt hinsichtlich der in § 1 Abs. 2 lit. a und b genannten Urkunden, gilt bis zum Beweis des Gegenteils als ein Original.

(2) Papiausfertigungen von elektronischen öffentlichen Urkunden müssen als deren Gleichstücke ihren gesamten Inhalt einschließlich des Bildes des Beurkundungszertifikates aufweisen. Die Tatsache, dass es sich um ein Gleichstück eines elektronischen Originals auf Papier handelt, ist mit einem entsprechenden Hinweis zu vermerken und vom Ziviltechniker mit Unterschrift und gesiegelt zu beurkunden.

(3) Von ursprünglich auf Papier ausgestellten öffentlichen Urkunden können elektronische Ausfertigungen hergestellt werden, die ab dem Zeitpunkt ihrer Signierung und Einstellung in das Urkundenarchiv als Original einer elektronischen öffentlichen Urkunde gelten (§ 1 Abs. 2 lit. a).

## § 4

(1) Öffentliche Urkunden der Ziviltechniker die mit Zustimmung des Auftraggebers oder über gesetzliche Anordnung nach § 2 Abs. 3 elektronisch erstellt werden oder sonstige öffentliche Urkunden Dritter nach § 2 Abs. 5, müssen vom Ziviltechniker persönlich unter Beifügung seiner elektronischen Beurkundungssignatur im Urkundenarchiv gespeichert werden. Die elektronische Beurkundungssignatur hat sowohl den von der Beurkundung umfassten Urkundeninhalt wie auch die von der Beurkundung erfassten elektronischen Signaturen einzuschließen.

(2) Die elektronisch erstellten öffentlichen Urkunden der Ziviltechniker müssen das Datum ihrer Errichtung und die fortlaufende Zahl des chronologischen Verzeichnisses (§ 16 Abs. 2 ZTG) enthalten. Das Siegel ist zusätzlich zur elektronischen Beurkundungssignatur

am Schluss der Urkunde abzubilden. Sollte dies wegen der besonderen Ausgestaltung der Urkunde nicht am Ende des Textes sondern an anderer Stelle erfolgen, so hat das Abbild des Siegels einen Hinweis zu enthalten, dass es sich auf den gesamten Urkundeninhalt bezieht. Mit der Bestätigung der erfolgreichen Speicherung überträgt der Ziviltechniker die mindestens 30 – jährige Aufbewahrungspflicht an das Urkundenarchiv.

(3) Zu den in Abs. 1 genannten öffentlichen Urkunden sind zwingend die zugehörigen Beilagen und alle auf sie Bezug nehmenden oder mit ihnen im Zusammenhang stehenden Urkunden zu speichern. Darunter sind insbesondere auch alle Schriftstücke sowie rechtskräftige Bescheide und Verordnungen von Ämtern und Behörden zu verstehen, die auf die erstgenannten, vom Ziviltechniker eingebrachten Urkunden Bezug nehmen. Steht eine Beilage nur als Kopie zur Verfügung, so muss sie vor dem Speichervorgang als „KOPIE“ gekennzeichnet werden. Die Gesamtheit der Urkunde nach Abs. 1 mit allen o.a. Beilagen wird in der Folge als Urkundencontainer bezeichnet.

(4) Vor Einleitung des Speichervorganges muss der Ziviltechniker in seiner Organfunktion bei Urkunden nach Abs. 1 die Vollständigkeit des elektronischen Abbildes prüfen.

(5) In Papierform vorliegende Dokumente nach Abs. 3 müssen in geeigneter Auflösung derart gescannt werden, sodass der Dokumenteninhalt bei künftigen Ausgaben klar und ohne Informationsverlust lesbar ist.

(6) Bereits elektronisch vorliegende Dokumente nach Abs. 3 gelten nur dann als authentisch, wenn sie vom Aussteller elektronisch signiert sind (qualifizierte oder Amtssignatur) oder bei Übernahme aus einem anderen Urkundenarchiv über die entsprechende Archivsignatur und allfällige spätere Signaturen verfügen (§ 91c Abs. 3 GOG iVm § 2 Z 3 lit. a, b und d SigG).

(7) Sollte irrtümlich ein Dokument als Beilage zu einer Urkunde (Geschäftsfall) gespeichert worden sein, der sie sachlich nicht zugehörig ist, muss dies durch eine geeignete weitere einzubringende Beilage zur Stammurkunde im Urkundencontainer ersichtlich gemacht werden.

(8) Sofern die vom Ziviltechniker erstellten Urkunden und (gescannten) Beilagen gemäß Abs. 1 und 3 Plandarstellungen enthalten, muss das elektronische Bild (Scan) jedenfalls eine Maßstabsleiste beinhalten, mit deren Hilfe bei einer späteren Ausgabe auf Papier die Maßstabstreue überprüfbar ist.

## § 5

(1) Alle Urkunden und Beilagen gemäß § 4 Abs. 1 und 3 müssen im Format PDF/A-1b vorliegen; als Signaturformat gilt ausschließlich XML-DSig. Allfällige nähere technische Angaben und Erläuterungen zu diesen Spezifikationen sind auf der Website [www.baik-archiv.at](http://www.baik-archiv.at) zu verlautbaren.

(2) Zu jeder eingestellten Urkunde nach Abs. 1 sind zumindest folgende Attribute als Metadaten im Urkundenarchiv mitzuspeichern.

- a. Name und Kanzleisitz des signierenden Ziviltechnikers als Organ
- b. Gegenstand der Urkunde,
- c. Datum ihrer Errichtung (als Dokumentendatum),
- d. ihre Zahl im Chronologischen Verzeichnis (Geschäftszahl),

- e. Daten der Parteien als Auftraggeber,
  - f. Gegenstand der Beilagen und Dokumente nach §4 Abs.3,
  - g. Angabe, ob alle zugehörigen Beilagen und Dokumente nach §4 Abs. 3 gespeichert sind und der Geschäftsfall damit als abgeschlossen gilt,
  - h. Angaben über die zugriffsberechtigten Personen und Institutionen.
- (3) Weitere, der besseren Identifizierung und/oder Auffindbarkeit dienende Attributdaten erfordern zu ihrer normativen Wirkung der Verlautbarung auf der Website des Urkundenarchivs [www.baik-archiv.at](http://www.baik-archiv.at).
- (4) Sobald zu einer Urkunde alle zugehörigen Urkunden und Dokumente gemäß § 4 Abs. 3 gespeichert wurden, gilt ihr Geschäftsfall aus organisatorischer Sicht des Urkundenarchives als abgeschlossen. Dieser Umstand muss zeitgleich am Urkundencontainer (§ 10 Abs. 2 und 3) angemerkt werden.
- (5) Soll eine Urkunde wegen Ungültigkeit dem Zugriff Dritter entzogen werden, so sind alle Zugriffsberechtigungen zurückzusetzen. Bei bereits veröffentlichten Urkunden bleibt eine solche Maßnahme wirkungslos.
- (6) Ein physisches Löschen der Urkunden und/oder Ihrer Beilagen ist nicht vorgesehen.

#### § 6

- (1) Für die im Urkundenarchiv gespeicherten Privaturkunden (§1 Abs.2 lit. b) und allfällige Beilagen gelten keine zwingenden Formaterfordernisse. Solche Privaturkunden können aus mehreren einzelnen Dateien bestehen, über Beilagen und weitere, zugehörige Dokumente verfügen.
- (2) Die Speicherung erfolgt unter Verwendung der Beurkundungssignaturkarte nach Maßgabe § 16 Abs. 8 ZTG.
- (3) Bei der Einstellung der Urkunde sind zumindest folgende Attribute als Metadaten im Urkundenarchiv mitzuspeichern.
- a. Name und Kanzleisitz des Urkundeneinbringers,
  - b. Gegenstand der Urkunde,
  - c. Datum ihrer Erstellung (als Dokumentendatum),
  - d. Nähere Angaben zur Beschreibung des Operates,
  - e. Daten der Parteien als Auftraggeber,
  - f. Gegenstand der Beilagen und Dokumente,
  - g. Angabe, ob der Geschäftsfall als abgeschlossen gilt,
  - h. Angaben über die zugriffsberechtigten Personen und Institutionen.
- (4) § 5 Abs. 3 bis 6 gelten sinngemäß.

#### § 7

- (1) Im Urkundenarchiv können auch weitere Daten – etwa Datensicherungen von Operaten oder Ähnlichem – ohne zwingende Formatvorgaben gespeichert werden (§1 Abs.2 lit. c).
- (2) Die Speicherung erfolgt unter Verwendung eines qualifizierten Zertifikates; die Vergabe dieser Berechtigung kann nur durch ein Organ erfolgen.
- (3) Bei der Einstellung der Urkunde sind zumindest folgende Attribute als beschreibende Metadaten im Urkundenarchiv mitzuspeichern.
- a. Name und Kanzleisitz des ZT / der ZT Gesellschaft,
  - b. Nähere Angaben zur Beschreibung des Operates.

- (4) Ein physisches Löschen der Daten ist nicht vorgesehen.

#### § 8

- (1) Für alle im Urkundenarchiv gespeicherten Daten gilt der Grundsatz strenger Vertraulichkeit im Sinn § 15 ZTG.
- (2) Der Zugang zu den Daten nach § 1 Abs. 2 lit. a und b bleibt vorrangig demjenigen Ziviltechniker, der die Daten eingespeichert hat, sowie seinem Auftraggeber vorbehalten. Dem Ziviltechniker obliegt es, weiteren Personen innerhalb der Organisationseinheit seiner Kanzlei (§ 12 ZTG) den Zugriff zu den Daten zu ermöglichen. Für diese Personen gilt dieselbe Verschwiegenheitspflicht wie für den Ziviltechniker selbst.
- (3) Wurden die Daten von einem Ziviltechniker in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer einer Ziviltechniker – Gesellschaft eingebracht, so gilt die Zugriffsberechtigung auch für die übrigen Geschäftsführer.
- (4) Weiteren Personen, Behörden, Gerichten und Institutionen darf der Ziviltechniker den Zugriff zu seinen Daten im Einzelfall nur insoweit ermöglichen, als dies
- a. zur Auftragsabwicklung notwendig ist oder
  - b. der Auftraggeber den Ziviltechniker dazu ermächtigt hat.
- (5) Die Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer hat darüber hinaus den Zugang zu einzelnen Daten zu gewährleisten, wenn dafür
- a. eine rechtskräftige Anordnung eines Gerichtes vorliegt oder
  - b. ein solcher Zugriff im Auftrag der zuständigen Länderkammer im Rahmen der Ahndung von Disziplinarvergehen erfolgt.
- (6) Der Zugang zu den Daten nach § 1 Abs. 2 lit. c bleibt ausschließlich dem Einbringer und jenem Organ vorbehalten, das die Berechtigung vergeben hat (§7 Abs. 2). Die Bestimmungen nach Abs.3 sind sinngemäß anzuwenden. Die Abs. 4 und 5 finden auf die Daten nach § 1 Abs. 2 lit. c keine Anwendung.
- (7) Urkunden gemäß § 2 Abs. 3, die Grundlage einer Einverleibung in öffentliche Bücher bildeten, verlieren als „veröffentlichte Urkunden“ den Anspruch auf Vertraulichkeit. Sie sind im Urkundenarchiv allgemein zugänglich zu machen.

#### § 9

- (1) Der Zugang zu den gespeicherten Urkunden ist den Berechtigten von jenem Organ, das die Speicherung vornimmt oder vorgenommen hat, mittels Freigabe im Urkundenarchiv zu ermöglichen. Der Zugriff auf das Archiv ist über das Internet mittels eines gängigen Browsers und Zertifikats (§ 2 Z 8 SigG) zu ermöglichen.
- (2) Die Zertifikate aller zugriffsberechtigten Personen und Institutionen, insbesondere auch jene der Gerichte und Behörden werden mittels Freigabe dem jeweiligen Urkundencontainer (§ 1 Abs. 2 lit.a) bzw. den zutreffenden Dokumenten (§ 1 Abs. 2 lit.b und c) zugeordnet.
- (3) Soweit dies aufgrund der technischen Möglichkeiten zweckmäßig ist oder einer einfacheren und sparsameren Verwaltung dient, kann der Zugang auch im Weg einer Programmschnittstelle mittels geeigneten Zertifikats realisiert werden.

#### § 10

- (1) Der Zugang zu den gespeicherten Urkunden nach § 1 Abs. 2 lit. a berechtigt wahlweise

# Verordnungen

- a. zur elektronischen Einsichtnahme,
  - b. zur Herstellung von Papiausdrucken sowie
  - c. zum Abruf einer, mit der Archivsignatur versehenen, verkehrsfähigen Version der elektronischen Urkunde.
- (2) In jedem Fall steht die Urkunde mit allen Beilagen und Dokumenten (§ 4 Abs. 3) als Urkundencontainer zur Einsichtnahme zur Verfügung.
- (3) Beim Abruf einer verkehrsfähigen Version der elektronischen Urkunde gemäß Abs. 1 lit. c umfasst die Archivsignatur den gesamten Inhalt des Containers. Der Empfänger darf bei Erhalt eines solchen signierten Datenpakets davon ausgehen, dass sowohl die zugrunde liegende Urkunde wie auch alle zugehörigen Beilagen und Dokumente vollständig und authentisch übermittelt wurden.
- (4) Zur Wahrung der Vertraulichkeit muss die Übermittlung der Daten zur Einsichtnahme bzw. zum Abruf einer verkehrsfähigen, mit der Archivsignatur versehenen Version an die berechtigte Person oder Institution auf einem mittels Verschlüsselung gesicherten Weg erfolgen.

## § 11

- (1) Der Zugang zu den gespeicherten Urkunden nach § 1 Abs. 2 lit. b und c berechtigt jeweils zum Abruf aller freigegebenen Daten.
- (2) Die Übertragung erfolgt auf gesichertem Weg unter Anbringung der Archivsignatur.

## § 12

- (1) Die Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer hat als Rechtsträger alles vorzukehren, dass die Speichersicherheit und Integrität der gespeicherten Daten zu jeder Zeit gewährleistet ist. Sie hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der operative Betrieb des Urkundenarchives und des Signaturverzeichnisses durch den Dienstleister dem jeweiligen Stand der Technik und den gesetzlichen Regelungen entspricht.
- (2) Das elektronische Signaturverzeichnis (§ 1 Abs. 3) ist tagesaktuell zu führen. Zu diesem Zweck müssen die erforderlichen Daten zur Identität, Befugnis und/oder Funktion der Organe regelmäßig, mindestens jedoch einmal an jedem Werktag auf elektronischem Weg im vereinbarten Format von der zuständigen Länderkammer dem Archivbetreiber übermittelt werden.
- (3) Der Zugang zu den gespeicherten Urkunden und den Signaturdaten muss an Werktagen während der üblichen Arbeitszeit ungehindert möglich sein. Die jeweiligen Zugangszeiten sind auf der Website [www.baik-archiv.at](http://www.baik-archiv.at) zu verlautbaren.
- (4) Alle Einspeicherungsvorgänge wie auch alle Zugriffe zu den Daten sind lückenlos zu protokollieren. Der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer als Rechtsträger ist der Zugang zu den Protokolldaten jederzeit zu ermöglichen.
- (5) Den Organen im Sinne § 91d GOG ist im Anlassfall die Einsicht in die Protokolldaten hinsichtlich der eigenen gespeicherten Urkunden gegen Aufwandsersatz zu gewähren.
- (6) Bei gerichtlichem Auftrag ist die Einsicht in die Protokolldaten jedenfalls zu gewährleisten.

## § 13

- (1) Für alle im Urkundenarchiv gespeicherten Daten gilt die Hal-

tungsdauer von mindestens 30 Jahren. Während dieses Zeitraumes müssen die Daten unverändert vorgehalten werden.

(2) Für alle gespeicherten öffentlichen Urkunden und deren Beilagen (§ 4 Abs.1 und 3) ist die Datenintegrität durch Aufrechterhaltung einer ununterbrochenen Signaturkette sicherzustellen.

(3) Im Falle eines neu verordneten Archivformates (derzeit PDF/A-1b) durch das Bundesministerium für Justiz oder eine andere, nach der Gesetzeslage dafür zuständigen Stelle, müssen alle Daten im Sinne Abs. 2 in dieses neue Format konvertiert und mit der qualifizierten Signatur des zuständigen Organs versehen werden. Die Beweiskraft der gespeicherten Urkunden gemäß § 4 Abs. 3 ZTG und ihre Originalfiktion (§ 16 Abs. 1 iVm §§ 91c und 91d GOG) bleiben davon unberührt.

(4) Für alle übrigen Daten (§§ 6 und 7) ist seitens des Urkundenarchives keine Konvertierung auf aktuelle Versionen ihres ursprünglichen Datenformates vorgesehen; sie bleiben auf die gesamte Speicherdauer unverändert erhalten.

## § 14

Für den Fall des Erlöschens, der Aberkennung oder des Ruhens der Befugnis des Ziviltechnikers hat die Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer dessen Auftraggeber den Zugang zu seinen Urkunden gemäß § 1 Abs. 2 lit. a und b zu ermöglichen.

## § 15

- (1) Für die Speicherung der Urkunden und Daten gemäß § 1 Abs. 2 sind Gebühren zu entrichten.
- (2) Gleiches gilt für den Datenabruf nach §§ 10 und 11.
- (3) Die Gebühren gemäß Abs. 1 werden vom Dienstleister dem einspeichernden Organ abhängig von der Datenmenge in Rechnung gestellt. Sie beinhalten alle Aufwendungen des Dienstleisters und der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer für Errichtung, Führung und Überwachung des Urkundenarchives, für die Verwaltung einschließlich aller Transaktionen und die 30-jährige Speicherung der Daten.
- (4) Gebühren im Sinn Abs. 2 werden vom Dienstleister dem Zugriffsberechtigten angelastet und abgerechnet.
- (5) Die näheren Modalitäten der Gebühreneinhebung sind von der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer auf der Website [www.baik-archiv.at](http://www.baik-archiv.at) zu verlautbaren.
- (6) Von Gebühren gemäß Abs. 2 befreit sind
- a. der einspeichernde Ziviltechniker als Organ, einschließlich der Berechtigten innerhalb seiner Organisationseinheit im Sinne § 8 Abs. 2, 3 und 6,
  - b. sein Auftraggeber sowie
  - c. alle Ämter und Behörden sowie Vertragserrichter während des Verfahrens.
- (7) Der Dienstleister ist berechtigt nach erfolgloser Mahnung säumige Nutzer des Systems für alle kostenverursachenden Dienste des elektronischen Urkundenarchivs zu sperren.

## § 16

- (1) Die Höhe der Gebühr für die Speicherung der Urkunden nach § 1 Abs. 2 lit. a und b beträgt einschließlich aller Beilagen und

Dokumente bei einer Datenmenge von

- |                             |                      |
|-----------------------------|----------------------|
| a. bis zu 5 MB              | 19,-- EUR exkl. MWST |
| b. über 5 bis zu 10 MB      | 26,-- EUR exkl. MWST |
| c. über 10 bis zu 15 MB     | 32,50 EUR exkl. MWST |
| d. darüber je weitere 10 MB | 11,50 EUR exkl. MWST |

Bei Anwachsen der Datenmenge infolge sukzessiver Speicherung von weiteren Beilagen und Dokumenten zu einer Urkunde, werden bei Überspringen einer Gebührengrenze nur der Ergänzungsbetrag auf die nächsthöhere, zutreffende Gebührenstufe verrechnet.

(2) Die Höhe der Gebühr für das Speichern von Daten nach § 1 Abs.

2 lit. c beträgt bei einer Datenmenge von

- |                             |                      |
|-----------------------------|----------------------|
| a. bis zu 5 MB              | 15,-- EUR exkl. MWST |
| b. über 5 bis zu 10 MB      | 20,-- EUR exkl. MWST |
| c. über 10 bis zu 15 MB     | 25,-- EUR exkl. MWST |
| d. darüber je weitere 10 MB | 10,-- EUR exkl. MWST |

(3) Die Höhe der Gebühr für die Dateneinsicht beträgt unabhängig von der Datenmenge je Urkunde

- |  |                     |
|--|---------------------|
| a. für bloße Einsicht und Herstellung eines Ausdruckes   | 1,-- EUR exkl. MWST |
| b. für die Abgabe einer verkehrsfähigen Version der elektronischen Urkunde einschließlich aller Beilagen | 1,-- EUR exkl. MWST |
| c. für die Abgabe des elektronischen Datensatzes nach § 1 Abs. 2 lit. b an Dritte                        | 1,-- EUR exkl. MWST |

#### § 17

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft.

*Der Präsident: Arch. DI Georg Pendl  
Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer*

## **197. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer, ZI. 220/07 Richtlinien gemäß § 33a Abs. 1 ZTKG über Ausweiskarten für die elektronische Beurkundungssignatur und die elektronische Ziviltechnikerversignatur (Signaturkarten-Verordnung)**

### **Präambel**

Gemäß dem Berufsrechtsänderungsgesetz 2006 (BRÄG 2006, BGBl. I, Nr. 164/2005) sind Ziviltechniker berechtigt, sich im elektronischen Geschäftsverkehr der elektronischen Ziviltechnikerversignatur zu bedienen. Die Unterfertigung elektronisch errichteter öffentlicher Urkunden (§ 4 Abs. 3 ZTG) erfolgt mit der elektronischen Beurkundungssignatur. Die Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer wurde gesetzlich verpflichtet, nähere Regeln für die Ausstellung der Ausweiskarten sowie über die Modalitäten ihrer Ausgabe durch die Länderkammern zu erlassen.

Sofern personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form

angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

### **§ 1**

(1) Die jeweils örtlich zuständige Länderkammer hat ihren Mitgliedern über Antrag und gegen Kostenersatz amtliche Lichtbildausweise gem. § 20 Abs. 2 ZTG in Kartenform, versehen mit den qualifizierten Zertifikaten für

- a. die elektronische Beurkundungssignatur und/oder
- b. die elektronische Ziviltechnikerversignatur,

auszustellen. In beiden Fällen handelt es sich um sichere Signaturen nach § 2 Z 3 SigG, die auf getrennten Ausweiskarten aufzubringen sind.

(2) Diese Ausweiskarten dürfen nur für Ziviltechniker mit aufrechter Befugnis ausgestellt werden.

(3) Diese Ausweiskarten haben in Inhalt und Gestaltung dem Anhang zu entsprechen.

(4) Die Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer und die Länderkammern haben in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich Sorge für die Aktualität des elektronischen Signaturverzeichnis nach § 18 Abs. 2 Z 8 ZTKG zu tragen.

### **§ 2**

(1) Diese Ausweiskarten müssen gem. § 20 Abs. 2 ZTG enthalten:

- ein nicht austauschbares, erkennbares Kopfbild des Ziviltechnikers,
  - Vor- und Zuname,
  - Geburtsdatum
  - Ausstellungsdatum
  - Unterschrift des Ziviltechnikers
  - Bezeichnung der ausstellenden Länderkammer
- sowie gem. § 20 Abs. 1 ZTG die verliehene Befugnis, den Sitz und die Adresse der Kanzlei.

(2) Das qualifizierte Zertifikat hat jedenfalls, den Vor- und Zunamen des Ziviltechnikers, die akademischen Grade, die verliehene Befugnis unter Beifügung des Fachgebietes zu enthalten. Die Verwendung eines Pseudonyms gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 SigG ist unzulässig.

(3) Das qualifizierte Zertifikat einer elektronischen Beurkundungssignatur darf jeweils nur eine Befugnis umfassen. Das qualifizierte Zertifikat einer elektronischen Ziviltechnikerversignatur kann auch mehrere Befugnisse umfassen.

(4) Auf Wunsch kann der Ziviltechniker eine Personenbindung im Sinne der Stammzahlenregisterverordnung („Bürgerkartenfunktion“) über den Zertifizierungsdiensteanbieter erwirken und selbst aufbringen.

(5) Das qualifizierte Zertifikat muss von einem von der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer anerkannten Zertifizierungsdiensteanbieter stammen. Dieser wird auf der Website der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer [www.arching.at](http://www.arching.at) bekannt gegeben.

(6) Der Inhalt der qualifizierten Zertifikate des Ziviltechnikers ist vom Zertifizierungsdiensteanbieter im Internet gesichert abfragbar zu machen.

(7) Diese Ausweiskarten sind nach dem Stand der Technik fälschungssicher auszugestalten.

# Verordnungen

## § 3

(1) Der Antrag auf Ausstellung der Signaturkarten ist mittels des, von der Homepage der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer [www.arching.at](http://www.arching.at) herunterladbaren Formblattes bei der örtlich zuständigen Länderkammer einzubringen. Das Formblatt ist vollständig ausgefüllt vom Ziviltechniker persönlich zu unterfertigen; ein geeignetes Kopfbild ist dem Antrag anzuschließen.

(2) Verfügt ein Ziviltechniker über mehrere Befugnisse, so muss er für jede einzelne Befugnis für die er einen Ausweis möchte, einen eigenen Ausweis mit der elektronischen Beurkundungssignatur beantragen. Der Antrag auf Ausstellung eines Ausweises mit dem qualifizierten Zertifikat der elektronischen Ziviltechnikersignatur kann auch mehrere Befugnisse eines Ziviltechnikers beinhalten.

(3) Die Länderkammer überprüft die Angaben auf dem Formblatt auf ihre Richtigkeit und stellt elektronische Abbilder des Kopfbildes sowie der Unterschrift her und leitet den Antrag an den Zertifizierungsdiensteanbieter zur Personalisierung der Ausweiskarten weiter.

## § 4

(1) Die Abholung der Ausweiskarten mit den qualifizierten Zertifikaten hat durch den Ziviltechniker persönlich zu erfolgen. Hierbei überprüft die Länderkammer die Identität des Ziviltechnikers anhand eines amtlichen Lichtbildausweises.

(2) Im Zuge der Aushändigung der Ausweiskarten werden von der Länderkammer die Zertifikate auf die Signaturkarten aufgebracht und die Signaturerstellungseinheit vom Ziviltechniker durch einen persönlichen PIN-Code aktiviert und geschützt. Der Signaturvertrag wird vom Ziviltechniker unterfertigt und von der Länderkammer an den Zertifizierungsdiensteanbieter elektronisch übermittelt.

## § 5

(1) Der Ziviltechniker hat bei Verwendung der elektronischen Beurkundungs- und elektronischen Ziviltechnikersignatur die berufs- und signaturrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(2) Jede Verwendung der elektronischen Beurkundungssignatur oder der elektronischen Ziviltechnikersignatur, die den gesetzlichen Regelungen, insbesondere jenen nach § 16 ZTG widerspricht, entfaltet nicht die Wirkungen der elektronischen Beurkundungssignatur oder der elektronischen Ziviltechnikersignatur.

## § 6

(1) Die derzeit gesetzliche Gültigkeitsdauer der Ausweiskarte beträgt fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Ausstellung. Nach Ablauf der Gültigkeit wird entweder das Zertifikat erneuert (verlängert) oder die Karte durch eine neue Karte auf anderer technologischer Basis ersetzt. Im Fall des Austausches der Ausweiskarte mit dem qualifizierten Zertifikat ist die abgelaufene Karte der zuständigen Länderkammer zurückzustellen und die Länderkammer hat beim Zertifizierungsdiensteanbieter den Widerruf des qualifizierten Zertifikates zu veranlassen.

(2) Die zurückgestellten Ausweiskarten mit der elektronischen Beurkundungssignatur sind von der Länderkammer unter Verschluss auf-

zubewahren und frühestens nach Ablauf von 10 Jahren seit ihrer letzten Verwendung auszuscheiden und unter Aufsicht der Länderkammer der Vernichtung zuzuführen. Die Ausweiskarten mit der elektronischen Ziviltechnikersignatur werden von der Länderkammer sofort durch Zerschneiden oder Lochen des Chips unbrauchbar gemacht.

## § 7

(1) Bei jeder Änderung der Daten im qualifizierten Zertifikat ist dieses zu widerrufen. Die davon betroffenen Ausweiskarten für die elektronische Beurkundungs- und die elektronische Ziviltechnikersignatur sind, der zuständigen Länderkammer zurückzustellen und diese hat gem. § 6 Abs. 2 vorzugehen.

(2) Mit dem Erlöschen oder der Aberkennung der Befugnis erlischt die Berechtigung zur Verwendung der elektronischen Beurkundungs- und der elektronischen Ziviltechnikersignatur, die Ausweiskarten sind umgehend der zuständigen Länderkammer zurückzustellen. Die Länderkammer hat unverzüglich beim Zertifizierungsdiensteanbieter die qualifizierten Zertifikate zu widerrufen (§ 9 SigG). Des weiteren hat die Länderkammer gem. § 6 Abs. 2 vorzugehen.

(3) Mit dem Ruhen der Befugnis erlischt die Berechtigung zur Verwendung der elektronischen Beurkundungs- und der elektronischen Ziviltechnikersignatur. Die Länderkammer hat unverzüglich beim Zertifizierungsdiensteanbieter die qualifizierten Zertifikate zu widerrufen (§ 9 SigG).

## § 8

(1) Ein Verlust der Ausweiskarte ist umgehend der zuständigen Länderkammer zu melden und die Verlustanzeige vorzulegen. Das qualifizierte Zertifikat ist unverzüglich vom Ziviltechniker durch Verständigung des Zertifizierungsdiensteanbieters zu widerrufen oder für den Fall, dass der tatsächliche Verlust noch nicht feststeht sondern nur vermutet wird, zu sperren.

## § 9

(1) Liegen die Voraussetzungen für die Ausstellung einer neuen Ausweiskarte vor, so wird auf Antrag ein neuer Ausweis mit qualifiziertem Zertifikat für die elektronische Beurkundungs- und/oder die elektronische Ziviltechnikersignatur ausgestellt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich Daten des Ziviltechnikers nach § 2 Abs. 2 ändern.

(2) Spätestens bei der Abholung (§ 4 Abs. 1) ist die alte Ausweiskarte der zuständigen Länderkammer zurückzustellen und das darauf enthaltene Zertifikat ist unverzüglich zu widerrufen. Die zurückgestellte Ausweiskarte ist gem. § 6 Abs. 2 zu behandeln.

## § 10

(1) Folgende Gebühren sind zu entrichten (jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer):

- |   |           |
|---|-----------|
| - für die Ausstellung der Ausweiskarte                      | EUR 36,-- |
| - für die Aktivierung je qualifiziertem Zertifikat einmalig | EUR 10,-- |
| - jährliches Entgelt je qualifiziertem Zertifikat           | EUR 13,-- |




(2) Weiters ist die gem. Gebührengesetz für amtliche Lichtbildausweise festgelegte Gebühr zu entrichten.

Kinderhospiz mit Pferdetherapie – einzigartig in Europa

  
**Sterntalerhof**  
... schenkt Kindern ein Heute,  
deren Morgen in den Sternen steht.

**Sinnvoll Schenken  
ohne Stress?  
Der Sterntalerhof hilft.**

Ein besonderes Weihnachtsgeschenk ...

-  persönliche Weihnachtskarte
-  handgemachter Schoko-Sterntaler
-  inkl. Zustellung österreichweit durch MBE  
(Zustellung EU-weit möglich)

Mit dem Kauf dieses Weihnachtsgeschenkes  
um € 15,- (+ Mwst.) unterstützen Sie den  
Sterntalerhof mit € 10,-.

Bestellen Sie bis Ende November 2007 Ihre  
Sterntalerhof-Weihnachtspakete in den  
über 25 Mail Boxes Etc. Centern (MBE).

 MAIL BOXES ETC.®

Versand · Verpackung · Grafik · Druck

[www.mbe.at/sterntalerhof](http://www.mbe.at/sterntalerhof)

Ermöglicht wird diese Aktion  
durch die Kooperation von







(3) Die Einhebung der Gebühren kann durch einen beauftragten Dienstleister erfolgen.

### § 11

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft.

Der Präsident: Arch. DI Georg Pendl  
Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer

### Anhang zu § 1 Abs. 3

Die Größe der Ausweiskarten:

Maßzahlen: Länge: 85,6 mm, Breite: 54,0 mm

Ausweiskarte mit elektronischer Ziviltechnikersignatur  
Vorderseite:



Rückseite:



Ausweiskarte mit elektronischer Beurkundungssignatur  
Vorderseite:



Rückseite:



# Verordnungen

## 198. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer betreffend die Änderungen im Statut der Wohlfahrtseinrichtungen WE 2004, Zl. 221/07

Der Kammertag hat in seiner 89. Sitzung am 19.10.2007 beschlossen:

Das Statut der Wohlfahrtseinrichtungen WE 2004, 179. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 176/04, in der Fassung Beschluss des Kammertags vom 15. 6.2007, 192. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten Zl. 139/07, wird wie folgt geändert:

### 1. § 13 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) Für Leistungsbezieher, die die Alterspension in Anspruch genommen haben, kann die Befugnis weiter aufrecht bleiben oder wieder aufrecht gemeldet werden.

In diesen Fällen ist jedoch ein Solidarbeitrag in der Höhe von 7,5% der Alterspension, maximal jedoch 7,5% der Beitragsgrundlage (linear berechnet bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage beim Pensionsfonds) an den Pensionsfonds zu entrichten. Die Vorschreibung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 3. Eine Gegenverrechnung des Solidarbeitrages mit der Nettopension ist zulässig.

Der Solidarbeitrag hat keine Auswirkungen auf die Leistungshöhe oder Leistungsanwartschaft.“

### 2. § 13 Abs. 1 lit. c lautet

„c) Für Leistungsbezieher, die die vorzeitige Alterspension nach Abs. 2 ab dem vollendeten 65. Lebensjahr (Ziviltechniker) bzw. ab dem vollendeten 60. Lebensjahr (Ziviltechnikerinnen) in Anspruch genommen haben, ist Abs. 1 lit. b ebenfalls

anwendbar. Zum Unterschied zu lit. b beträgt der Solidarbeitrag aber 15% der Alterspension, maximal jedoch 15% der Beitragsgrundlage. Der Beitrag ist in dieser Höhe bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres (Ziviltechniker) bzw. 65. Lebensjahres (Ziviltechnikerin) zu entrichten und hat keinen Einfluss auf die Höhe der laufenden Alterspension. Ab diesen Altersgrenzen beträgt der Solidarbeitrag 7,5% der Alterspension, maximal jedoch 7,5% der Beitragsgrundlage.“

### 3. § 13 Abs. 1 lit. d lautet:

„d) Leistungsberechtigte einer Alterspension haben die Möglichkeit, dem Kuratorium nach ihrer Einschätzung den monatlichen Beitrag für die Quartalsvorschreibung bekannt zu geben. Bis zum 30. September des Folgejahres muss diesfalls die Beitragsgrundlage für die Nachverrechnung dem Kuratorium übermittelt werden. Erfolgt keine Selbsteinschätzung oder wird keine Beitragsgrundlage beigebracht, erfolgt die Beitragsvorschreibung oder die Nachverrechnung unter Zugrundlegung der Alterspension als Beitragsgrundlage.“

### 4. § 26 Abs. 6 lautet:

„6) § 13 Abs 1 lit. b bis d in der Fassung des Beschlusses des 89. Kammertages vom 19.10.2007 treten mit 1.1.2008 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren auf Vorschreibung des Solidarbeitrages sind nach der für den Beitragsschuldner günstigeren Rechtslage fortzuführen.“

*Der Präsident: Arch. DI Georg Pendl  
Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer*

